

Für eine politische Lösung des Kurdenkonfliktes: Föderalisierung?

von
Norman Paech

I. Eine politische Lösung.

Die plötzliche Ankunft des Chefs der PKK Abdullah Öcalan in Italien, mitten in Europa hat die Regierungen vollkommen überraschend und unvorbereitet getroffen. Die Hektik der diplomatischen Aktivitäten hat dabei offen gelegt, wie wenig sich die Europäer um einem jahrelangen Bürgerkrieg und eine katastrophale Menschenrechtssituation bei einem ihrer NATO-Mitglieder gekümmert haben. Was die Berichte von amnesty international und Human Rights Watch sowie die sich häufenden Verurteilungen der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht bewirkt haben, scheint nun unaufschiebbar als zentrales Problem akzeptiert zu werden: eine politische Lösung des Kurdenkonfliktes. Nicht nur die Einstellung der Kampfhandlungen, Austausch der Opfer, Wiederaufbau, Rückkehr der Vertriebenen und Wiedergutmachung sind das Problem, sondern der Entwurf eines politischen Konzeptes für die Zeit nach dem Krieg. Erst ein solcher Entwurf könnte wohl die Voraussetzung für die Beendigung des Krieges schaffen. Denn obwohl beiden Parteien, der türkischen wie der kurdischen, inzwischen klar geworden sein müsste, dass es eine militärische Lösung des Kurdenproblems nicht geben kann, fehlt es an einer politischen Perspektive, die an die Stelle des Krieges treten könnte.

Die kurdische Seite hat mehrfach den einseitigen Waffenstillstand angeboten, um den Übergang zu einer politischen Lösung zu ermöglichen. Sie hat zudem auf die ursprüngliche Forderung nach einem eigenen Staat verzichtet und den Verbleib Kurdistan im türkischen Staat versichert. Zu der Frage, welche Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens sie vorschläge, hat sie bisher jedoch keine Vorstellungen veröffentlicht. Die türkische Seite hingegen hat bisher jeglichen Dialog abgelehnt und setzt offensichtlich immer noch auf eine militärische Lösung. Sie wird darin leider von den NATO-Staaten eher bestärkt als gehindert.

Die politische Sackgasse, in der der Krieg sich im Augenblick befindet, sollte nicht auch die Kräfte lähmen, schon jetzt Vorstellungen über eine Organisation des Zusammenlebens nach dem Krieg zu entwickeln. Vor allem sollten die intensiven Bemühungen, den Chef der PKK vor Gericht zu stellen, nicht das zentrale Problem vergessen machen, den jetzt 15 Jahre währenden Krieg zu beenden und dem kurdischen Volk eine gesellschaftliche Perspektive in den Grenzen der Türkei zu bieten. Die staatliche Verfassung der Türkei ist bei aller Besonderheit nicht so singular, als dass nicht die europäische Geschichte befragt werden könnte, ob aus ihr nicht Ideen für eine staatliche Konstruktion gewonnen werden können, die ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Völker in einem türkischen Staatsverband gewährleisten. Denn auch die europäische Geschichte ist eine Geschichte vieler Völker, die sich zwischen Zentralismus, Dezentralismus, Autonomie und Föderalismus den Weg friedlicher Koexistenz erkämpfen mussten.

Vor kurzem hat eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe um die ehemalige Bundestagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen Amke Dietert-Scheuer ein politisches Konzept für „Möglichkeiten der Konfliktlösung in der Türkischen Republik“ vorgelegt, in dem sie in einem zentralen Kapitel auf die „Erfahrungen mit föderalen Lösungen“ vor allem in Europa hinweist. Neben der

Schweiz und Belgien geht sie auch auf Pakistan ein, um auf die Schwierigkeiten föderaler Strukturen in multiethnischen Staaten ohne die spezifisch europäische Geschichte der Nationalstaatsbildung hinzuweisen. Das ist notwendig und müsste auf weitere Staaten ausgedehnt werden wie etwa den Libanon oder die Balkanstaaten.

Vorwiegend hat dies natürlich die Aufgabe der Türken und Kurden selbst zu sein, um auf der Folie der Analyse ihrer eigenen Gesellschaften die historischen Erfahrungen anderer Staaten abzuwägen. Es soll im Folgenden daher nur um die Vorstellung einiger historischer Länderbeispiele, ethnischer Problem- und Lösungsversuche aus der europäischen Geschichte gehen. Die folgenden Überlegungen sind bereits vor der erwähnten Studie angestellt worden und ziehen nicht so weitgehende Schlüsse wie diese, deren Credo der Demokratisierung, Zivilgesellschaft und Entmilitarisierung für die Türkei sie allerdings unterstützen.

II. Schwierigkeiten der Diskussion.

Zunächst müssen jedoch die besonderen Schwierigkeiten einer solchen Diskussion von Anfang an deutlich benannt werden. Es sind vor allem Schwierigkeiten, die es vielleicht legitimieren, dass derartige Überlegungen nicht von türkischer oder kurdischer, sondern zuerst von deutscher Seite kommen. In der Türkei ist diese Diskussion mit dem Vorwurf des „Separatismus“ tabuisiert und kriminalisiert. Schon vor der Ausrufung der Republik am 29. Oktober 1923 und der ersten vollständigen Verfassung der Republik Türkei am 20. April 1924 wurde durch die Unabhängigkeitsbewegung ein türkischer Staat auf anatolischem Boden mit einem Begriff verbunden, der eine ethnische Komponente enthielt. Mustafa Kemal sprach von der Nation der Türkei und die Verfassung von 1924 von der türkischen Nation. Der europäische Nationalstaat, durch Jahrhunderte und viele Kriege geformt, war das Vorbild des türkischen Nationalstaats und dieser die Wurzel des heutigen zentralistischen Einheitsstaats.

Die türkische Delegation war bei den Friedensverhandlungen von 1923 in Lausanne noch von der ethnischen Eigenständigkeit der Kurden ausgegangen. Seit 1924 wurde jedoch ein multiethnisches Konzept durch einen strengen, ja brutalen Assimilierungskurs abgelöst. 1934 erfolgten u.a. Zwangsumsiedlungen solcher Bevölkerungsgruppen, die nicht der nationalen Kultur verbunden waren. Das Siedlungsgesetz von 1934 gilt auch heute noch.

Die Türkei zählt heute 47 verschiedene ethnisch, sprachlich und religiös differenzierbare Gruppen. Das kemalistische Nationalismuskonzept steht jedoch jedem ethnischen und kulturellen Anderssein rechtlich wie faktisch feindlich gegenüber. Das einzige geltende juristische Dokument zur Minderheitenfrage ist der Vertrag von Lausanne von 1923. In Art. 38-44 befasst er sich mit dem Schutz der Minderheiten. Es wurde jedoch als Erfolg der türkischen Delegation angesehen, dass dort allein auf religiöse Minderheiten abgestellt wird. Allerdings ist auch der Schutz der Muttersprache enthalten.

Die Türkei ist nicht Mitglied des im Oktober 97 in Kraft getretenen „Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“. In den Verfassungen sind Minderheiten niemals erwähnt worden, nur vom Verbot der „Schaffung von Unterschieden in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis“ (Art. 14 Türkische Verfassung von 1982) ist die Rede. Statt dessen finden sich Begriffe wie „nationale Solidarität“, „Nationalismus Atatürks“ (Art. 2 TV 1982) und eine äußerst nationalistische Präambel. Die Formel „unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“ gilt schon dann als verletzt, wenn es lediglich um kulturelle Autonomie geht. Der Rechtsstatus der „Minderheit“ ist damit verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Zum

Schutz der „Einheit“ ist 1982 wieder die Staatssicherheitsgerichtsbarkeit eingeführt worden (Art. 143 TV).

Nach Art. 125 Strafgesetzbuch wird mit Todesstrafe bedroht, wer es unternimmt, Teile des Staatsgebietes aus dem Staatsverband zu lösen oder der Herrschaft der Zentralgewalt zu entziehen. Dieser Straftatbestand ist als Gefährdungsdelikt gefasst, d.h. die Anwendung von Gewalt ist für die Strafbarkeit weder objektiv noch subjektiv erforderlich. Nach Art. 81 Parteiengesetz von 1983 dürfen politische Parteien nicht behaupten, dass auf dem Gebiet der Türkei Minderheiten bestehen. Sie dürfen nicht „das Ziel verfolgen...Minderheiten zu schaffen und die Integrität der Nation zu zerstören oder in dieser Richtung aktiv zu sein.“ Nach Art. 82 dürfen Parteien darüber hinaus auch nicht die Ziele des Regionalismus oder Rassismus verfolgen. Dabei gilt schon die Einforderung ethnischer Minderheitenrechte als „Rassismus“ und föderalistisches Gedankengut als „Regionalismus“. Verwaltungsautonomie einer Minderheit ist daher als parteipolitisches Ziel verboten. Ob in den Medien, den Hochschulen, den Gewerkschaften oder irgendwelchen Vereinen, überall steht „die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“ unter gesetzlichem Tabu, über das nicht einmal eine öffentliche Diskussion erlaubt ist.

Da es gesetzlich keine Minderheiten gibt, wird jedes Nachdenken über Konzepte des Umgangs mit den eigenen Minderheiten und Völkern blockiert. Dies ist erst in jüngster Zeit durch zwei wichtige Studien durchbrochen worden: der von dem Verband der Kammern und Börsen der Türkei (TOBB) herausgegebene und von Dogu Ergil angefertigte Sonderuntersuchungsbericht, Die Frage des Ostens, Analysen und Feststellungen, Istanbul 1995, und die von dem Verein der Industriellen und Unternehmer der Türkei (TÜSIAD) herausgegebene Untersuchung von Bülent Tanör, Perspectives on Democratisation in Turkey, Istanbul 1997.

III. Einzelbeispiele historischer Konfliktmodelle.

Die folgenden drei Beispiele stellen eine erste Annäherung dar, eine Vorstellung, die notwendig weiterer detaillierter Analyse bedarf. Sie beschränkt sich auf institutionelle und verfassungsorganisatorische Fragen und Regelungen und vernachlässigt die sozialökonomischen Rahmenbedingungen.

1. Spanien

Trotz seiner zentralistischen Tradition ist Spanien ein ethnisch und kulturell sehr vielfältiger Staat. Das nach der Franco-Diktatur entwickelte System der Autonomen Gemeinschaften bietet interessantes Anschauungsmaterial für praktische Lösungen komplizierter Nationalitätenkonflikte und Sprachenregelungen. Dabei ging es im Kern um einen Prozess der Dezentralisierung und Kompetenzverlagerung an regionale Selbstverwaltungseinheiten, der heute nach zwanzig Jahren immer noch nicht abgeschlossen ist.

Er betrifft die nicht-kastilischen Volksgruppen, die den Begriff der Minderheit für sich ablehnen. Es sind die sog. historischen Gemeinschaften im Baskenland, Katalonien, Galizien und Navarra, ferner die nicht-kastilisch sprechende Bevölkerung in Valencia und auf den Balearen. Die forcierte Politik der Kastilisierung der letzten 33 Jahre mit ihrem traurigen Höhepunkt zur Franco-Zeit hat in vielen Gebieten die traditionellen Sprachgemeinschaften faktisch zu quantitativen Minderheiten gemacht, konnte aber ihre besondere Identität und die Autonomieforderungen nicht auslöschen.

So sprechen im Baskenland heute nur noch 25 % „Euskera“ als Muttersprache. Unter Franco war der öffentliche Gebrauch des Baskischen mit Strafe belegt. Heute ist in allen Autonomiestatuten der Gemeinschaften die Pflicht zum Schutz und Förderung der eigenen Sprachen (vor allem Baskisch und Katalanisch) verankert. Castellano ist die Amtssprache des spanischen Staates, die Regionalsprachen sind gleichberechtigte Amtssprachen in den Autonomen Gemeinschaften. Sie gelten auch für die Behörden der Zentralverwaltung in ihren Beziehungen zu den autonomen Gemeinschaften.

Autonomiestatute wurden für das Baskenland und Katalonien 1978, für Galizien 1981, für Valencia und Navarra 1982 sowie für die Balearen 1983 erlassen. Darüber hinaus sind jeweils eigene Sprachengesetze über die Verankerung der Sprachen im öffentlichen Verkehr, Behörden, Armee, Kirche etc., über Förderungsprogramme, Schulgebrauch, Zweisprachigkeit der Ortsnamen, Verkehrsschilder etc. erlassen worden. Das Sprachengesetz für das Baskenland verpflichtet z.B. die Regionalregierung, den vorzugsweisen Gebrauch des Baskischen in den Massenmedien unter ihrer Kontrolle durchzusetzen. Alle Sprachengesetze fordern die Gleichberechtigung der eigenen Sprache neben dem Castellano an den Universitäten der Autonomen Gemeinschaften, was faktisch bisher nur in Katalonien erreicht worden ist. Allein die Gerichtssprache unterliegt der ausschließlichen zentralstaatlichen Gesetzeskompetenz, die jedoch Zweisprachigkeit und Übersetzung regelt.

Seit 1976 gibt es keine Straf- und Verbotsbestimmungen mehr gegen separatistische Aktivitäten und Vereinigungen, außer wenn sie mit gewalttätigen Mitteln verfolgt werden. So haben es die meisten Regierungen vermieden, die baskische Herri Batasuna Partei, die offen die ETA unterstützt, vor Gericht zu stellen. Erst die neue konservative Regierung unter Ministerpräsident Aznar hat mit dieser Zurückhaltung gebrochen, und die Führung der Herri Batasuna mit einer Anklage überzogen. Der Prozess hatte Mitte Oktober 1997 in Madrid begonnen und mit der Verurteilung der gesamten Parteispitze geendet.

Die politische Repräsentation der Gemeinschaften knüpft an die Geschichte der Nationen der Katalanen, Basken und Galizier an, deren Kernsiedlungsräume mit den Grenzen der heutigen Autonomen Gemeinschaften im Wesentlichen übereinstimmen. Vor allem im Baskenland und Katalonien haben sich gesonderte Parteiensysteme herausgebildet. Ihre Parlamente verfügen über spezielle Gesetzgebungs- und Ausführungskompetenzen in den Bereichen Kultur, Bildung u. Wissenschaft, Wirtschaft u. Landwirtschaft, lokale Verwaltung, Raumordnung und Städtebau, Sozialpolitik, Justizwesen und öff. Sicherheit. Das Baskenland und Katalonien haben eine eigene Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie eigene Polizeihöhe erhalten. Die Finanz- und Steuerhoheit liegt nur im Baskenland bei der Gemeinschaft selbst, die an den Haushalt des Zentralstaates eine pauschale Zuweisung abführt.

Der Prozess der Dezentralisierung und Autonomisierung ist noch nicht abgeschlossen, wie die unverminderte Militanz der ETA beweist. Doch haben alle Zentralregierungen keinen Zweifel daran gelassen, dass die Dezentralisierung vor der Sezession ihre klaren Grenzen hat. Das ist einsehbar, denn die Entlassung einer Gemeinschaft aus dem Staatsverband wird unweigerlich die Sezession weiterer Gemeinschaften und damit den Zerfall Spaniens zur Folge haben. Im Baskenland, der Region mit der stärksten Unabhängigkeitsbewegung, sind allerdings derzeit höchstens 35 % der Bevölkerung für einen eigenen Staat. Offensichtlich noch weniger Interesse findet ein baskischer Nationalstaat im französischen Teil.

Dezentralisierung und Autonomisierung erweisen sich im heutigen Spanien somit als relativ erfolgreiche Wege der Integration und des Zusammenhalts auch unterschiedlicher Sprachgemeinschaften. Ohne erfolgreiche ökonomische Gleichstellung und Integration wird jedoch dieser Prozess keine Beruhigung separatistischer Ambitionen bringen.

2. Italien

Italien ist sprachlich und ethnisch homogener als Spanien, obwohl es 12 verschiedene Sprachgruppen in 6 Sprachfamilien unterscheidet. Doch zählen alle zusammen nur 5% (2,8 Mio.) der Gesamtbevölkerung. Nur wenige Sprachfamilien haben einen Sonderstatus mit Autonomierechten: So Deutsche und Ladin in Südtirol, nicht aber die Sarden. Deutsche stellen mit 280 000 Einwohnern (0,5% der Gesamtbevölkerung) die größte Minderheit dar.

Sprachliche Minderheiten haben verfassungsrechtlichen Schutz (Art. 6 Italienische Verfassung). Das bedeutet negativ das Verbot der Diskriminierung und positiv die Förderung durch eine besondere Gesetzgebung: Z. B. Namensgebung der Kinder, Zweisprachigkeit in Kindergärten, Schulunterricht, Filmförderung, Sonderregelungen für Rundfunk und TV. Die regionale Gesetzgebung zum Schutz der Minderheiten ist seit 1983 erlaubt.

Dies hat zu unterschiedlichen Regelungen geführt. So in Südtirol zum Sprachseparatismus zwischen Italienisch und Deutsch, während im Aostatal völlige Zweisprachigkeit zwischen Italienisch und Französisch besteht. Für Südtirol gelten detaillierte Bestimmungen über Sprachregelung vor Behörden und Gerichten auf der Basis völliger Gleichberechtigung und des „ethnischen Proporz“ bei der Besetzung der Posten.

Die Verfassung gewährt keine Möglichkeit der Sezession. Vereinigungen mit separatistischen Zwecken sind gem. Art. 18 I Italienischer Verfassung verboten. Die politische Repräsentation wird über eigene regionale Parteien gewährleistet, so z.B. die Südtiroler Volkspartei, Slowenische Union, Movimento Friuli. Die Region Trient-Südtirol hat darüber hinaus politische Organe: Regionalrat, Regionalregierung und Regionalpräsident. Es existieren zwei Wahlkreise, Trient und Bozen.

Das sog. Südtirolproblem hat lange Zeit für erheblichen politischen Sprengstoff gesorgt. Seit dem de Gasperi-Gruber Abkommen vom 5. September 1946 haben Österreich und Italien um die politische Lösung der Konflikte gerungen, die nicht nur ein Sprachenkonflikt war. Am 17. Juni 1992 haben beide Regierungen ihren Streit um Südtirol mit einem Schreiben an den Generalsekretär der UNO beigelegt. Es bleibt festzuhalten, dass es ohne staatliche Rückendeckung durch Österreich zu dieser weitgehenden Autonomieregelung für die deutschsprachigen Südtiroler in Italien wohl nicht gekommen wäre.

3. Belgien

Der politisch vielleicht schwierigste aber auch lehrreichste Dezentralisierungsprozess in Europa spielt sich derzeit in Belgien ab. Seit der Gründung im Jahr 1831 existieren dort zwei große Bevölkerungsgruppen: die niederländischsprachigen Flamen (57 %) und die französischsprachigen Wallonen (42 %), daneben seit 1919 0,6 % Deutsche. Sie sind territorial eindeutig voneinander getrennt: die Flamen im Norden, die Wallonen im Süden Belgiens, nur die Region

Brüssel ist gemischt. Oberflächlich betrachtet handelt es sich um den Gegensatz zweier konkurrierender Sprachgemeinschaften.

Zu Beginn war Belgien ein katholisch homogener Einheitsstaat. Adel, Großbürgertum, Klerus bildete französischsprachige Oberschicht, auf dem Land war 60 % der Bevölkerung flämisch. Das Wallonische wurde im Zuge der Industrialisierung durch das Französische verdrängt. Die Sprachgrenze war also ursprünglich eher sozialer als geographischer Natur. Schon die erste Verfassung gewährte Sprachenfreiheit, was allerdings nicht die soziale und politische Gleichrangigkeit beider Sprachen bedeutete.

Und so bediente sich die flämische Bewegung Mitte des 19. Jahrhunderts der Sprache, um sich gegen ihre sozialökonomische Benachteiligung zu wehren. 1873 setzte ein erstes Sprachengesetz den Gebrauch der flämischen Sprache in Strafprozessen in Flandern durch. Bald erfolgte die Ausdehnung auf das ganze Königreich und 1898 erfolgte Gleichstellung des Flämischen als zweite Amtssprache. Mit dem Sprachengesetz von 1932 wurde das Territorialitätsprinzip eingeführt, dh. Einsprachigkeit in beiden Landesteilen. Konsequenterweise wurde dieser Sprachenseparatismus in den Sprachengesetzen von 1962/63 durchgesetzt: Nun bestanden in Belgien drei einsprachige Gebiete (französisch, flämisch, deutsch), zweisprachig war nur Brüssel als Hauptstadt.

Die Verfassungsreform von 1970 teilte Belgien folgerichtig in vier Sprachgebiete ein. Die Sprachentrennung forcierte die Entwicklung Belgiens vom Einheitsstaat zum Bundesstaat in mehreren großen Reformwellen 1970, 1980, 1988/89 und 1993. Insgesamt 34 Verfassungsänderungen hatte es bedurft, um schließlich das Königreich am 23. April 1993 durch Beschluss des Parlaments in einen Bundesstaat umzuwandeln, der aus den drei autonomen Regionen Flandern, Wallonien und Brüssel-Hauptstadt mit drei Amtssprachen französisch, niederländisch und deutsch besteht.

Der föderale Staatsaufbau hat eine doppelte komplizierte Regionalstruktur. Sie besteht aus drei Gemeinschaften und drei Regionen.

Die Einrichtung der Gemeinschaften geht auf die Forderung der flämischen Bewegung zurück. Sie wurden 1970 als Sprachen- und Kulturgemeinschaften mit beschränkter kultureller Autonomie gegründet. Ihre Zuständigkeiten erstrecken sich auf kulturelle Angelegenheiten, Unterrichtswesen, Personalangelegenheiten, Gesundheitspolitik, Personenfürsorge aber auch zwischengemeinschaftliche und internationale Kooperation (Verträge mit auswärtigen Staaten). Der Kulturbegriff ist sehr weit und umfasst Museen, Bibliotheken, Rundfunk, TV, Presse, Jugendpolitik, Freizeitgestaltung, Sport, Tourismus etc.

1980 wurden die Regionen als rein gebietskörperschaftliche Einheiten geschaffen. Zunächst die flämische und wallonische, 1988/89 eine eigene Region Brüssel-Hauptstadt. Die deutsche Sprachgemeinschaft ist in die wallonische Region integriert. Sie haben die Zuständigkeiten für Bildung, Wissenschaft, Raumplanung, Umwelt-, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Wirtschafts-, Energiepolitik, Kommunalaufsicht, Verkehr, Beschäftigungspolitik erhalten. Für das Gerichtswesen und die Armee bleibt der nationale Gesetzgeber weiterhin allein zuständig. Auch die Regionen können mit Drittstaaten Verträge eingehen. Die Sprachenregelung erfolgt hier nach dem Territorialitätsprinzip mit Minderheitenschutz. Eine ständige Sprachenkommission überwacht deren Einhaltung.

Gemeinschaften u. Regionen haben jeweils ein Parlament als gesetzgebendes Organ, einen Rat und eine Exekutive als Regierungsorgan. Nur in Flandern sind Gemeinschaft und Region integriert. Die Rechtsakte von Gesamtstaat, Gemeinschaften und Regionen sind auf ihren jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten grundsätzlich gleichwertig. Dabei haben die Gemeinschaften und Regionen bisher nur zugewiesene Zuständigkeiten, die jeweils exklusiv sind. Zur Vorbeugung von Konflikten gibt es einen Konzertierungsausschuss und den Schiedshof als Verfassungsgericht des Landes, aber auch der Senat auf Bundesebene hat sich vorrangig mit der Konfliktregelung zwischen den Regionen zu beschäftigen.

40 % der gesamten Staatsausgaben werden von den Regionen und Gemeinschaften getätigt. Sie erhalten die Finanzen durch Überweisungen aus Bundessteuern, daneben können sie gewisse regionale Steuern erheben. Auf Bundesebene gibt es ein System paritätischer Staatsverwaltung (Personal) mit Garantien für die französische Minderheit im Gesamtstaat und die flämische Minderheit in Brüssel. Das führt dazu, dass der Ministerrat paritätisch nach Sprachgruppen mit französisch- und niederländischsprachigen Ministern zusammengesetzt ist, faktisch eine Koalitionsregierung qua Verfassung. Auch das Bundesparlament ist in bestimmten verfassungsrechtlich festgelegten Fällen in zwei Sprachgruppen aufgeteilt mit besonderen qualifizierten Mehrheiten bei bestimmten Gesetzen. Für Minderheiten besteht uneingeschränkte Vereinigungsfreiheit und es gibt praktisch keine Handhabe gegen Sezessionsaktivitäten, wenn sie gewaltfrei sind. So agitiert der rechtsradikale Vlaamse Blok z.B. ungehindert für flämische Eigenstaatlichkeit.

Das Modell birgt zweifellos starke Integrations- aber auch Zentrifugalkräfte in sich. Die Föderalisierung durch die drei Staatsreformen hat die Trennung der flämischen von der wallonischen Identität gefördert und beschleunigt. So ist flämisches kulturelles Bewusstsein zu einem kulturellen und schließlich zu einem politischen Nationalismus erstarkt. Es ist nicht zu verkennen, dass die belgische Nation der wallonischen und flämischen ethnischen Identität allmählich Platz macht. Gleichzeitig ist damit ein Prozess neuer Nation-Bildung entfacht worden, der die belgische Nation ablöst und zu ersetzen droht. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und die Monarchie scheint für den staatlichen Zusammenhalt der auseinanderstrebenden Gemeinschaften eine immer größere Bedeutung zu erlangen. Es gibt aber nicht wenige Stimmen, die sagen, dass sich eine Garantie für den belgischen Staat heute erheblich schwerer aussprechen lässt als noch in den 70er oder frühen 80er Jahren. Das Projekt einer föderalen Monarchie ist noch nicht gesichert. Auf der anderen Seite ist aber Belgien ohne Monarchie und ohne Föderalismus nicht existenzfähig.

IV. Angebote an die Friedensdiskussion.

Das, was uns diese Beispiele lehren können, ist zunächst die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Minderheitenprobleme, die eine dementsprechende Vielfalt der Autonomielösungen jeweils hervorgebracht haben. Dieses war zudem nur eine Auswahl, die – gehen wir weiter nach Ost- und Südosteuropa – noch um zahlreiche weitere Beispiele ergänzt werden könnte. Um jedoch ihre Tauglichkeit für eine Lösung des Kurdenkonfliktes zu erweisen, müssen zusätzlich die historischen, territorialen, ethnischen und linguistischen Besonderheiten der Staaten und Regionen berücksichtigt werden, die jeweils andere föderale Konzepte hervorgebracht haben. Die europäischen Staaten haben aber mit der Türkei eine essentielle Übereinstimmung und Gemeinsamkeit: sie lehnen jede Abspaltung ab und bestehen auf der Unantastbarkeit ihrer territorialen Einheit.

Die Diskussionen in der Türkei sind inzwischen weiter als gemeinhin angenommen. Bekannt geworden sind neben den Studien des TOBB und des TÜSIAD eine weitere des IHK. Der Großindustrielle Sabanci ließ eine Studie zum Kurdenproblem erstellen, in der ein Autonomiestatut wie für die Basken in Spanien vorgeschlagen wurde. Die Armee veranlasste ihn aber offensichtlich, diese Überlegungen nicht weiter zu verfolgen.

Die jüngste Studie des Türkischen Industriellen- und Unternehmerverbandes TÜSIAD „Perspektiven der Demokratisierung in der Türkei“ widmet sich ausdrücklich der Kurdenfrage. Der Ansatz ist vollkommen richtig: Keine Lösung des Kurdenproblems ohne tiefgreifende Demokratisierung. Dazu lesen sich die Vorschläge: Beseitigung des Verfassungsstatus des Nationalen Sicherheitsrates, Aufhebung einer Reihe freiheitseinschränkender Verfassungsartikel (zB Sprachverbote, Art. 25, 26) und Strafgesetze, Öffnung von Unterricht, Rundfunk und Fernsehen für nichttürkische Sprachen, Senkung der Sperrminorität bei Wahlen von 10 auf 5 % für die türkische Gesellschaft geradezu revolutionär. Auch die deutsche Studie hat diese Forderungen übernommen.

Doch bleibt die Demokratisierung ohne ein politisches Konzept des Zusammenlebens der verschiedenen Völker in der Türkei unvollkommen und unsicher. An irgendeiner Form der Dezentralisierung, der Autonomie, der Neubestimmung der Provinzen und des Föderalismus wird die Türkei dabei nicht vorbeikommen. Diese Diskussion zu unterstützen, auch darin könnte unser Beitrag zu einer zivilen Lösung des Kurdenkonfliktes liegen.

22.691 Zeichen